



MOBILE  
JUGENDARBEIT  
BASEL UND RIEHEN

## **Statuten der Mobilen Jugendarbeit Basel / Riehen (MJAB/R)**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen die Mobile Jugendarbeit Basel und Riehen, abgekürzt MJAB/R, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein MJAB/R

- fördert mobile Jugendarbeit im Rahmen offener Jugendarbeit im Kanton Basel-Stadt und der Region.
- gewährleistet die Mitbestimmung der Kinder- und Jugendlichen bei der Durchführung der mobilen Jugendarbeit.
- kann sich im Kanton Basel-Stadt und der Region domizilierten zielverwandten Organisationen und Institutionen anschliessen.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Subventionen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen oder Aufträgen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

### **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle



MOBILE  
JUGENDARBEIT  
BASEL UND RIEHEN

## **6. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der MJAB/R. Sie wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. 14 Tage vor der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern die Traktandenliste mit den Unterlagen zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand, die Revisionsstelle und entscheidet in Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Der Vorstand konstituiert sich selber.

## **8. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **9. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **10. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG) als Fond zur Verwendung nach freiem Ermessen im Rahmen des Zwecks und der Ziele der MJAB/R. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



MOBILE  
JUGENDARBEIT  
BASEL UND RIEHEN

## 12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 03.06.1999.

Für die Mobile Jugendarbeit Basel / Riehen:

Tanja Soland, Präsidentin

Datum, Ort

11. Mai 2015, Basel